

Erläuterungen:

Nach den Kommunalwahlen am 13.09.2020 ist u.a. der Braunkohlenausschuss neu zu konstituieren. Gemäß § 21 Abs. 1 LPIG haben die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte des Braunkohlenplangebietes Mitglieder des Braunkohlenausschusses aus den im Braunkohlenplangebiet liegenden Gemeinden zu wählen (Kommunale Bank). Gemäß § 21 Abs. 2 LPIG und § 22 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes sind die Mitglieder der Kommunalen Bank des Braunkohlenausschusses (§ 22 Abs. 1 LPIG) innerhalb von 10 Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften (1. November 2020) zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Kommunalen Bank bestimmt sich bei den Kreisen nach der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden, die ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegen, und bei den kreisfreien Städten nach der Einwohnerzahl der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Stadtteile (betroffene Bevölkerung).

Die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte haben damit spätestens bis zum 11. Januar 2021 mit einer betroffenen Bevölkerung bis 150.000 Einwohner 1 Mitglied und über 150.000 Einwohner 2 Mitglieder aus den im Braunkohlenplangebiet liegenden Gemeinden zu wählen. Sind für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt 2 Mitglieder des Braunkohlenausschusses zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

Nach § 21 Abs. 9 LPIG kann zum Mitglied des Braunkohlenausschusses nicht gewählt (oder berufen) werden,

1. wer bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist,
2. wer Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Gemäß § 25 LPIG wird die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes bestimmt durch die Gebiete für den Abbau, die Außenhalden und die Umsiedlungen sowie die Gebiete, deren oberster Grundwasserleiter durch Sumpfungsmaßnahmen beeinflusst wird. Die Grenzziehung des Braunkohlenplangebietes ist in der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes festgeschrieben.

Die auf v. g. Grundlage basierende Zahl der von den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte zu wählenden Mitglieder des Braunkohlenausschusses wurden mit Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 14.10.2020 mitgeteilt. Im Braunkohlenplangebiet befinden sich die kreisangehörige Stadt Bornheim und die kreisangehörige Gemeinde Swisttal mit einer betroffenen Bevölkerung von 67.029 Einwohnern. Daher ist ein Mitglied in den Braunkohlenausschuss zu wählen. Gewählt werden kann jeder in den Kreistag wählbare Bürger, dessen Wohnsitz sich in der Stadt Bornheim und in der Gemeinde Swisttal befindet.

Nach § 22 Abs. 1 LPIG nehmen ein/e Vertreter/in der kreisfreien Städte und der Kreise des Braunkohlenplangebietes mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil, wenn Beratungsgegenstände im Zusammenhang mit den

Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaften stehen.

(Landrat)

Anhang:

- **Braunkohlenplangebiet**